

Kreisschreiben

2016

- An die römisch-katholischen Kirchenpflegen im Kanton Aargau
- An die Finanzverwaltungen der Römisch-Katholischen Kirchengemeinden im Kanton Aargau

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten hiermit ein Kreisschreiben mit Informationen zu folgenden Punkten:

1. Zentralkassenbeitrag im Jahr 2017
2. Finanzausgleich 2017
3. Entwicklung der Steuern
4. Besoldungsrichtlinien und -empfehlungen für 2017
5. Erforderliche Unterlagen zur Einreichung der Jahresrechnung an Rechnungsexperten
6. Hinweis zum Personalreglement
7. Musica sacra: Kirchenmusik und Urheberrechte
8. Stipendien: Studienbeiträge
9. Termine Anlässe

Das **Kreisschreiben** enthält die **definitiven** Zahlen, die die Basis für das Budget der Landeskirche für das Jahr 2017 bilden. Vorbehältlich der zweiten Budgetsitzung des Kirchenrats im September 2016 und der Zustimmung an der Synodesitzung vom 9. November 2016 sind die vorliegenden Zahlen und Beiträge verbindlich.

1. Zentralkassenbeitrag für das Jahr 2017

Wir haben mit einer Umfrage bei allen Kirchengemeinden die Steuereingänge im Jahre 2015 (Basis für die Berechnung des Zentralkassenbeitrages im Jahr 2017) erhoben.

Der Kirchenrat beantragt der Synode einen Zentralkassenbeitragssatz von

2,70 %¹

Die Formel für die Berechnung des Zentralkassenbeitrages für das Jahr 2017 lautet:

$$\frac{\text{Bereinigter Steuer-Sollbetrag 2015}}{\text{(einschliesslich Quellensteuerertrag)}} \times 2,7 = \text{Zentralkassenbeitrag 2017}$$

Steuerfuss 2015

- Der Zentralkassenbeitrag einer Kirchengemeinde wird wie folgt berechnet: Die Finanzkraft der Kirchengemeinde im "Vor-Vorjahr", multipliziert mit dem von der Synode beschlossenen Zentralkassenbeitragssatz des Bezugsjahres, ergibt den Zentralkassenbeitrag.
- Die Finanzkraft wird wie folgt berechnet: Massgebender Steuerertrag dividiert durch den Steuerfuss.
- Der massgebende Steuerertrag setzt sich zusammen aus dem bereinigten Steuersollbetrag, dem Quellensteuerertrag sowie den Nach- und Strafsteuern, abzüglich aller Erlasse und Verluste, die im Basis-Rechnungsjahr auch für frühere Jahre verbucht wurden.

¹ Beitragssätze der letzten Jahre

2010 bis 2016: ZK Beitragssatz jeweils 2,70 %

2. Finanzausgleich 2017

Ausrichtung von ordentlichen Beiträgen aus der Zentralkasse an finanzschwache Kirchgemeinden

Gemäss Artikel 6 der Finanzausgleichsverordnung vom 2. Juni 2004 ergänzt die Landeskirche durch ordentliche Beiträge den jährlichen Netto-Steuerertrag einer Kirchgemeinde (Brutto-Steuerertrag abzüglich Zentralkassenbeitrag), sofern dieser bei einem zumutbaren Steuerfuss den errechneten durchschnittlichen Finanzbedarf nicht erreicht.

Ordentlicher Finanzausgleich 2017

Alle Berechnungsfaktoren bleiben unverändert:

- Seelsorgeaufwand pro Kopf mit 230 Franken
- Sockelbeitrag von 12'000 Franken
- Anrechenbarer Steuerfuss weiterhin 22 %.

Die übrigen Vorgaben bleiben ebenfalls gleich wie für das Jahr 2016.

Horizontaler Finanzausgleich 2017

Einen horizontalen Finanzausgleich haben Kirchgemeinden zu leisten, deren Steuerfuss unter dem gewogenen Mittel der Steuerfüsse abzüglich eines Abschlags von 10 % liegt. Dies trifft zurzeit auf Kirchgemeinden mit einem Steuerfuss von 18 % und weniger zu. Die Rechnungsstellung für den horizontalen Finanzausgleich erfolgt mit Fälligkeit per 30. Juni 2017. Wir bitten die betreffenden Kirchgemeinden, dies in die Liquiditätsplanung miteinzubeziehen. Für 2017 bleiben die Faktoren für den horizontalen Finanzausgleich gleich wie 2016:

Steuerfuss	18 %	0,12 Steuerprozente
Steuerfuss	17 %	0,22 Steuerprozente
Steuerfuss	16 %	0,32 Steuerprozente
Steuerfuss	15 %	0,42 Steuerprozente
Steuerfuss	14 %	0,52 Steuerprozente
Steuerfuss	13 %	0,62 Steuerprozente
Steuerfuss \leq	12 %	0,72 Steuerprozente

Berechnung horizontaler Finanzausgleich:

$$1 \text{ Steuerprozent} \quad \times \quad \text{Faktor} \quad = \quad \text{horizontaler Finanzausgleich (Finanzkraft)}$$

3. Entwicklung der Steuern

Das Rechnungsergebnis 2017 dürfte im Vergleich zum voraussichtlichen Abschluss 2016 im Kantonsdurchschnitt um 2.0 % höher ausfallen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Pendlerabzug ab 2017 auf 7'000 Franken begrenzt wird. Ohne diese Massnahme wäre mit einem Wachstum von lediglich 1.4 % zu rechnen. Die speziellen Verhältnisse in der Kirchgemeinde (allfällige Austritte, Hinweise des Gemeindesteueramtes) sind in die Überlegungen zum budgetierenden Steuerertrag einzubeziehen.

4. Besoldungsrichtlinien und -empfehlungen für 2017

Die Lohnskalen (Beilage) werden für 2017 wegen stagnierender beziehungsweise rückläufiger Teuerung belassen. Die Landeskirche empfiehlt, die Lohnsumme für individuelle Lohnanpassungen um 0.50 % zu erhöhen. Bitte beachten Sie, dass wir nur noch für 2017 und 2018 Lohnskalen versenden werden. Per 1. Januar 2017 tritt der neue Ausführungserlass zur Lohneinreihung (Lohnreglement) in Kraft, welcher für die Landeskirche ab diesem Zeitpunkt gilt. In Analogie zu den bereits bestehenden Ausführungserlassen erlangt

das Lohnreglement nach einer zweijährigen Übergangsfrist per 1. Januar 2019 für die Kirchgemeinden Rechtskraft, sofern diese innerhalb der Frist keine eigene Regelung getroffen haben. Wir informieren Sie zur gegebenen Zeit über die anstehende Neuerung.

5. Erforderliche Unterlagen zur Einreichung Jahresrechnung an Rechnungsexperten

Da gemäss Rückmeldung der Rechnungsexperten nicht alle Kirchgemeinden die notwendigen Unterlagen eingereicht haben, möchten wir Sie nochmals darauf aufmerksam machen. Es ist nicht mehr notwendig, die Belege der Jahresrechnung einzureichen. Bitte senden Sie folgende Unterlagen:

- Ausdruck Bilanz mit Vorjahresvergleich
- Ausdruck Erfolgsrechnung mit Vergleich Budget und letzter abgeschlossener Rechnung
- Ausdruck Hauptbuch mit sämtlichen Buchungsvorgängen (alle Kontenblätter)
- Anhang zur Jahresrechnung
- Steuerabrechnungsformular Gemeinde
- Kopie Formular Zentralkassenbeitrag Landeskirche
- Versicherungsübersicht
- Kreditkontrolle und wenn vorhanden Kreditabrechnung/-en (ohne Belege)
- Kennzahlen- und Statistikerhebung mit Berechnungsgrundlagen
- Kennzahlenauswertung
- Prüfungsbericht Finanzkommission
- Vollständigkeitserklärung
- Letzte Broschüre für Kirchgemeindeversammlung (mit Budgetdaten).

Die materielle Prüfung der Rechnung obliegt wie bisher der örtlichen Finanzkommission (Art. 21 Finanzverordnung). Die Rechnungsexperten benötigen die obigen Unterlagen für ihre formelle Prüfung, die sie im Auftrag des Kirchenrates (Aufsichtsbehörde) ausüben. Der Termin für die Einreichung ist gemäss Finanzverordnung der 30. Juni des Folgejahres. Also ist beispielsweise die Jahresrechnung 2016 bis spätestens 30. Juni 2017 im oben beschriebenen Umfang einzureichen.

Die Excel-Datei für die Kennzahlen- und Statistikerhebung können Sie auf der Website der Landeskirche www.kathaargau.ch unter Dokumente/Rechts- und Dokumentsammlung/9 Finanzen herunterladen. Für Fragen stehen Ihnen die Rechnungsexperten mit Rat und Tat zur Verfügung:

- | | |
|---------------------------------------------------|---------------------|
| • Bezirke Baden, Brugg, Zurzach | Franz Treier |
| • Bezirke Kulm, Laufenburg, Rheinfelden, Zofingen | Joseph Meier |
| • Bezirke Aarau, Lenzburg, Bremgarten, Muri | Kurt Schmid |

Wir danken für die Kenntnisnahme.

6. Hinweis zum Personalreglement

Am 1. Januar 2015 hat die Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau das neue Personalreglement mit seinen Ausführungserlassen in Kraft gesetzt. Den Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden wurde zur Anpassung ihrer bestehenden Arbeitsverträge eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt. Das heisst, sie müssen ihre bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse spätestens bis zum 31. Dezember 2016 den Bestimmungen des Personalreglements angepasst haben (am 1. Januar 2017 gilt somit für alle Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände das neue Personalreglement). Im Brief vom 12. Dezember 2014 wurden Sie gebeten, uns zu melden, wann Sie das Personalgesetz umsetzen und Ihre Anstellungsverhältnisse anpassen. Gerne erinnern wir Sie an diese Fristen und bitten Sie um eine Rückmeldung zum Stand der Umsetzung in Ihrer Kirchgemeinde.

7. Musica-sacra: Kirchenmusik und Urheberrechte

Der Flyer zur neuen Webapplikation www.musica-sacra.net beschreibt die Erfassung urheberrechtlich geschützter Musikstücke. Weitere Informationen finden Sie im Flyer sowie auf der erwähnten Homepage.

8. Stipendien: Studienbeiträge

Der Stipendienfonds der Römisch-Katholischen Landeskirche richtet jeweils Ausbildungsbeiträge aus. Studierende mit Wohnsitz im Kantons Aargau können für das Studienjahr 2016/2017 - gemäss dem Kriterienkatalog des Flyers – bis Ende November 2016 einen Antrag stellen. Bitte machen Sie in Ihrer Kirchgemeinde auf diese Möglichkeit aufmerksam.

9. Information Termine und Anlässe

Schulung Finanzverwaltungen

Lenzburg, Pfarreizentrum 27. September 2016, 17.30 Uhr

Schulungen Leitfaden (Archiv)

Baden, Chorherrenhaus:	13. September 2016, 17 Uhr
Rheinfelden, Herm. Keller-Str. 10:	15. September 2016, 17 Uhr
Aarau, Laurenzenvorstadt 80	10. Oktober 2016, 17 Uhr
Wohlen, Kirchenplatz 2	12. Oktober 2016, 17 Uhr

Die Einladungen haben Sie bereits separat erhalten. Erfreulicherweise sind sehr viele Anmeldungen eingetroffen – deshalb werden zusätzliche Schulungsabende organisiert.

Voranzeige Kirchenpflege tagungen

Freitag/Samstag	24./25. Februar 2017
Freitag/Samstag	10./11. März 2017
Freitag/Samstag	31. März/1. April 2017

Anmeldungen für die Kirchenpflege tagungen sind ab Zustellung der Einladungen möglich. Diese werden dieses Jahr früher als bisher bereits Ende September versandt.

Aarau, 22. August 2016

Freundliche Grüsse

Römisch-Katholischer Kirchenrat
des Kantons Aargau



Luc Humbel
Kirchenratspräsident



Marcel Notter
Generalsekretär

Beilagen:

- Lohnskalen 2017
- Berechnung der Zentralkassenbeiträge 2017
- Ordentlicher Finanzausgleich 2017 und Horizontaler Finanzausgleich 2017
- Checkliste – Einreichung Jahresrechnung an Rechnungsexperten
- Flyer Musica-sacra: Kirchenmusik und Urheberrecht (nur Kirchenpflegepräsidenten)
- Flyer Ausbildungsbeiträge (nur Kirchenpflegepräsidenten)